

Anfrage öffentlich	Datum 03.04.2018	Nummer F0064/18
Absender Stadtrat Dennis Jannack Fraktion DIE LINKE/future!		
Adressat Oberbürgermeister Herrn Dr. Lutz Trümper		
Gremium Stadtrat	Sitzungstermin 05.04.2018	

Kurztitel Konsequenzen aus den Urteilen des OVG Berlin: „Verpflichtung des Landes Berlin zur Bereitstellung von Kita-Plätzen“
--

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in den letzten Jahren hat die Fraktion der Linken darauf hingewiesen, dass eine Verteilung von Krippen- und Kindergartenkinder über das gesamte Stadtgebiet dem SGB VIII widerspricht und daher entsprechende Plätze wohnortnah angeboten werden müssen. Mit dem Neubau von Einrichtungen entspannt sich zwar die Lage, aber beim gegenwärtigen Verteilungsverfahren über die Kita-Software ist eine wohnortnahe Platzvergabe nicht gewährleistet. Das Berliner Oberverwaltungsgericht hat am 22. März 2018 (OVG 6 S 2.18 und OVG 6 S 6.1) geurteilt, dass zur Umsetzung des Rechtsanspruchs nach § 24 Abs. 2 SGB VIII (frühkindliche Förderung) ein „Betreuungsplatz in angemessener Entfernung zu ihrer Wohnung“ nachzuweisen ist.

Daher frage ich Sie:

1. Welche Konsequenzen zieht die Landeshauptstadt Magdeburg aus dem im Urteil hervorgehobenen Prinzip der Wohnortnähe?
2. Sind zurzeit ähnlich gerichtete Klagen gegen die Landeshauptstadt Magdeburg anhängig?

Ich bitte um eine kurze mündliche und ausführliche schriftliche Antwort.

Dennis Jannack
Stadtrat